

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|--|--------------|
| Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation | 09.03.2020 |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 16.03.2020 |

Mündliche Anfrage aus der Sitzung des AVR am 02.12.2019 betreffend TOP 7.1 "Messenger-Dienst als städtisches Kommunikationsmittel" - AVR/0049/2019

In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 02.12.2019 hat MdR Herr Hegenbarth eine mündliche Anfrage gestellt, bitte siehe den beigefügten Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift.

MdR Hegenbarth bittet um Mitteilung eines Sachstandes zur Nutzung von Messenger-Diensten wie beispielsweise whatsapp für interne sowie externe städtische Kommunikation. Anlass seiner Anfrage sei ein Presseartikel. Die Datenschutzkonformität halte er insbesondere dadurch, dass die Daten der Nutzerinnen und Nutzer auf internationalen Servern abgelegt würden, für fraglich.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Antwort der Verwaltung:

Der Instant-Messenger „WhatsApp“ wurde bei der Stadt Köln nicht in Betrieb genommen und damit zur Nutzung freigegeben und es ist keine Inbetriebnahme geplant.

Gem. EU-DSGVO würde bei Einsatz dieses Produktes ein Datenschutzverstoß vorliegen, wenn Daten ohne Zustimmung der Betroffenen an externe Dritte weitergegeben werden und ggf. dort gespeichert werden. Bereits durch die individuelle Aktivierung des Messengers auf entsprechenden Endgeräten tritt der Umstand der Datenweitergabe ohne Zustimmung durch die Benutzenden ein. Cloud-Dienste unterliegen nach dem derzeitigen Stand der Technik grundsätzlich einem hohen datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Risiko. Eine Speicherung von Daten in Cloud-Umgebungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-DSGVO betrieben werden ist ebenfalls unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht zulässig. Neben diesen datenschutzrechtlichen Aspekten würde eine Inbetriebnahme aber auch lizenzrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, da die AGBen eine nicht-private Nutzung untersagen, es sei denn diese wurde explizit vom Hersteller genehmigt. Eine solche Genehmigung wäre (auch mit Blick auf die fehlende Datenschutzkonformität) nicht anzustreben. Die Problematik trifft im Übrigen in gleicher Weise auch auf viele andere Instant-Messaging-Lösungen zu.

Für die Stadt ist festzuhalten, dass der Bedarf an einer Instant-Messaging-Lösung als zusätzlichem Kommunikationskanal stetig wächst und die klassische E-Mail-Kommunikation im innerbehördlichen Kontext nicht mehr ausreichend ist. Eine einzusetzende Lösung muss dabei Compliance-Aspekten, IT-betrieblichen Anforderungen und natürlich auch repräsentativen funktionalen Anforderungen der Anwendenden genügen.

Der konkrete Bedarf nach einer solchen Lösung wird aktuell auch durch Verwaltungsreformprojekte verstärkt, die die Verbesserung von Kommunikationsprozessen zum Ziel haben. So läuft z. B. seit dem letz-

ten Jahr im Bereich des städtischen Amtes für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz (mit Unterstützung durch das Amt für Informationsverarbeitung) die Erprobung einer Messaging-Lösung. Auch die städtischen Außendienste sollen perspektivisch mit einer Messaging-Lösung versorgt werden.

Im Bereich der Kölner Schulen wird mit „KiKS“ (**K**ommunikation in **K**ölner **S**chulen) bereits eine mobile App im Produktivbetrieb eingesetzt, die die klassische analoge Kommunikation und Information ersetzen soll und neben dem Informationsmodul im zweiten Projektschritt auch ein Kommunikationsmodul anbieten wird. Seit Einführung in 5/2019 wurden bereits 50 Schulen versorgt und 10.200 Geräte angebunden. Bis zum Jahreswechsel sind darüber mehr als 1,2 Mio. Zugriffe erfolgt.

Im Amt für Informationsverarbeitung wird derzeit ergänzend eine open-source-basierende Messaging-Lösung für die Echtzeit-Kommunikation im Kontext von Projekten erprobt.

Insgesamt sollen die verschiedenen Aktivitäten auch Erkenntnisse dazu liefern, ob die Verwaltung mit nur einem Produkt versorgt werden kann, oder ob es zwangsläufig auch eine Koexistenz mehrerer Produkte geben muss, um allen relevanten Anforderungen zu genügen.

gez. Dr. Keller